



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates
3003 Bern

Zug, 4. Mai 2021 sa

**Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über eine
Revision des Sexualstrafrechts
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 10. Mai 2021 zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Mit dem unterbreiteten Vorentwurf sollen im Sexualstrafrecht gezielt punktuelle Änderungen vorgenommen werden, wobei diese teilweise als Varianten vorgeschlagen werden. Vorab ist generell zu bemerken, dass die vorgesehenen Änderungen Unklarheiten mit sich bringen dürften, welche durch die Rechtsprechung zu klären sein werden. Auch an der, dem Strafverfahren und insbesondere den Sexualdelikten immanenten Problematik des Beweisnotstandes vermag der unterbreitete Vorentwurf nichts zu ändern. Darüber hinaus wird mit der beabsichtigten Revision, namentlich mit der Einführung zweier neuer Straftatbestände (Art. 187a StGB und Art. 197a StGB), die Strafbarkeit im Bereich des Sexualstrafrechts ausgedehnt. Dies dürfte für die Kantone einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich bringen. Entgegen den Ausführungen im Bericht (S. 64) ist nicht anzunehmen, dass der entsprechende Mehraufwand durch die vorgesehenen Entlastungen (bspw. im Bereich der Pornografie) kompensiert wird. Erfahrungsgemäss gestaltet sich die Beweiswürdigung im Bereich der Pornografie nicht als besonders komplex, da regelmässig «harte Fakten» vorhanden sind (z.B. sichergestellte Daten). Anders präsentiert sich die Situation im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB). Hier handelt es sich regelmässig um sogenannte «Vier-Augen-Delikte», welche eingehende Befragungen sowie eine komplexe Glaubwürdig- und Glaubhaftigkeitsanalyse erfordern. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Kriminalkommission (SKK) und werden uns im Folgenden auf wesentlichste Änderungen beschränken.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgende

Anträge:

1. Bei Art. 187 StGB wird Variante 1 bevorzugt.
2. Der neue Tatbestand des «sexuellen Übergriffs» gemäss Art. 187a StGB wird grundsätzlich begrüsst. Allenfalls sind weitere Anpassungen vorzunehmen (vgl. Begründung unten).
3. Bei Art. 189 – 191 StGB wird Variante 2 bevorzugt.
4. Bei Art. 194 StGB wird Variante 2 bevorzugt. Allerdings sei der Tatbestand insbesondere bei schweren Fällen (Abs. 2) als Officialdelikt auszugestalten.
5. Der neue Art. 197 Abs. 8 StGB wird begrüsst.
6. Bei Art. 197 Abs. 8^{bis} StGB wird Variante 2 begrüsst.
7. Der neue Tatbestand des «Groomings» gemäss Art. 197a StGB wird begrüsst.
8. Bei Art. 198 StGB wird Variante 1 begrüsst.

Begründung:

Zu Antrag 1

Die in Variante 2 vorgeschlagene Schaffung einer Mindeststrafe bei Kindern vor Vollendung des 12 Altersjahres in bestimmten Fällen sowie eine gleichzeitige Privilegierung für «leichte Fälle» macht keinen Sinn. Die Gerichte können bereits gemäss geltender Regelung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr aussprechen, wobei diese jetzt einen grösseren Ermessensspielraum haben und damit den konkreten Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen können. Bei Variante 2 würde sich zudem die Auslegungsfrage stellen, was unter «leichten Fällen» zu verstehen ist. Ein Mehrwert der Variante 2 ist nicht ersichtlich, weshalb Variante 1 bevorzugt wird. Damit kann verhindert werden, dass sich Opfer gedrängt fühlen, mit der beschuldigten Person eine Ehe / eingetragene Partnerschaft einzugehen.

Zu Antrag 2

Mit dem neuen Tatbestand kann die Problematik, dass die bestehenden Strafnormen oft nicht das realistische Opferverhalten abbilden, allenfalls etwas aufgegangen und bestimmte Fälle neu als Vergehen bestraft werden. Allerdings besteht auch beim vorgeschlagenen Tatbestand die bereits angetönte Beweisproblematik. Weiter könnte die Einführung dieses Tatbestandes die Strafbarkeit im Bereich des Sexualstrafrechts in nicht unerheblichem Ausmass ausdehnen,

dem allenfalls mit einer engeren Ausgestaltung begegnet werden könnte (z.B. direkter Vorsatz, Antragsdelikt).

Zu Antrag 3

Bei Art. 189 f. StGB erfolgt mit der neuen Formulierung (neben der «Duldung» wird auch wieder die «Vornahme» als tatbestandsmässig erklärt) eine Anpassung an die bestehende Rechtsprechung. Ebenso führt die Streichung von «namentlich» in Abs. 3 der beiden Tatbestände zu klareren Verhältnissen für die Strafverfolgung. Die Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes führt automatisch zur Qualifikation.

Weiter führt Variante 2 in Art. 190 StGB zu einer Erweiterung des Tatbestandes der Vergewaltigung. Damit werden neu auch männliche Opfer geschützt und neben dem Beischlaf auch beischlafsähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind, erfasst (z.B. Anal- oder Oralverkehr). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Opfer durch anale oder orale Penetration vielfach stärker traumatisiert werden als durch eine vaginale Penetration. Auch mit Blick auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und der Gleichberechtigung bzw. -behandlung der männlichen Opfer werden diese Erweiterungen des Tatbestandes begrüsst.

Die Erweiterung der Definition der Vergewaltigung soll sich auch auf den Tatbestand der Schändung in Art. 191 StGB niederschlagen, indem bei einem Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person zum Beischlaf oder zu einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe droht.

Zu Antrag 4

Gemäss geltendem Recht kann der Tatbestand des Exhibitionismus nur mit Geldstrafe bestraft werden. Die Revision sieht je nach Tatbestandsvariante eine Bestrafung mit Busse oder Geldstrafe vor. Diese Stossrichtung wird mit Blick auf die grosse Spannweite an exhibitionistischen Handlungen sowie den fließenden Übergang zum Tatbestand der sexuellen Belästigung begrüsst. Dabei wird die von Variante 2 vorgeschlagene grundsätzliche Herabstufung von Art. 194 StGB zur Übertretung mit der zusätzlichen Einführung eines schweren Falles im Sinne eines Vergehens bevorzugt. Damit stehen der Strafjustiz für Wiederholungstäter oder solche Täter die vor Anderen onanieren, weiterhin die bereits heute bestehenden Möglichkeiten an Massnahmen offen. Allerdings müssen zumindest schwere Fälle als Offizialdelikte ausgestaltet sein, um die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden nicht vom Anzeigeverhalten der Opfer abhängig zu machen.

Zu Antrag 5

Die Erweiterung der Straflosigkeit wird begrüsst. Mit der heutigen Regelung werden Kinder zwischen 10 und 16 Jahren – quasi zu ihrem eigenen Schutz – unnötig kriminalisiert. So werden nach geltender Praxis Minderjährige, die von sich selbst ein pornografisches Bild herstellen

(«Selfie»), bestraft – obwohl das Verbot harter Pornografie gerade auch minderjährige Darsteller und Darstellerinnen schützen soll.

Zu Antrag 6

Unter Jugendlichen ist das Versenden eines pornografischen Filmes oder eines Fotos von sich immer wieder ein Bedürfnis. Variante 2 schlägt vor, dieses Weiterleiten pornografischer Bilder und Filme unter ganz bestimmten Voraussetzungen als straflos zu erklären. Damit soll der Gefahr, dass diese missbräuchlich verwendet werden, entgegnet werden. Der Gesetzgeber würde die unkontrollierte Verbreitung von selbst hergestellten Selfies trotz Entkriminalisierung der Minderjährigen auf den vorgeschlagenen Personenkreis einschränken. Variante 2 wird daher als der überzeugendere, weil praxisnähere Umgang mit der Thematik erachtet. Würde das Weiterleiten pornografischer Selfies in jedem Fall strafbar bleiben (Variante 1), würde die Kriminalisierung dieser Jugendlichen bestehen bleiben und diese auch nicht vom Weiterleiten abhalten.

Zu Antrag 7

Der neu vorgeschlagene Grooming-Tatbestand in Art. 197a StGB sieht vor, dass im Gegensatz zum geltenden Recht bereits Verhaltensweisen im Vorfeld eines Treffens mit Minderjährigen strafbar sind. Vorausgesetzt ist die Absicht, eine Straftat nach Art. 187 Ziff. 1 erster Absatz oder Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz zu begehen, der Vorschlag eines Treffens mit einem Kind unter 16 Jahren sowie Vorbereitungen für ein solches Treffen. Diese vorgesehene explizite gesetzliche Verankerung des Groomings wird begrüsst (Variante 1). Zudem ist es erfreulich, dass dieser Tatbestand als Offizialdelikt ausgestaltet ist, denn dadurch können Minderjährige besser geschützt werden.

Zu Antrag 8

Es erscheint uns sinnvoll, dass nebst Schriften (Briefe, Mails und SMS, WhatsApp etc.) auch Bilder den Tatbestand erfüllen. Bezüglich der zu begrüssenden Offizialisierung mit Variante 1 sehen wir den Vorteil, dass Geschädigte allenfalls nicht zwingend identifiziert werden müssen (falls Alter klar unter 12 Jahren, z.B. eine Gruppe Kindergärtler). Bei Taten im familiären Umfeld kann es von Vorteil sein, dass es sich um ein Offizialdelikt handelt und die Ermittlungen nicht von der Gesinnung der Eltern abhängen. Hingegen werden so sämtliche geschädigte Kinder in ein Strafverfahren involviert, was für die Entwicklung möglicherweise auch nicht nur förderlich sein kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Strafverfahren für Kinder eine (zusätzliche) Belastung darstellen.

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Mai 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (christine.hauri@bj.admin.ch; je als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)